Die Nichterfüllung
von Heeres- und Notstandslieferungsverträgen in strafrechtlicher Beurteilung (§ 329 St.G.B.)

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Berthold Wenzel
Rechtskandidat.

Breslau
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H.
1921

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Gretener.

I. Abschnitt.

Verträge zu schützen, ist in erster Linie Aufgabe des Zivilrechts. Die Anwendung staatlichen, namentlich strafrechtlichen Zwanges kann nur ein ganz besonderes staatliches oder allgemeines Interesse rechtfertigen. Nach geltendem Recht gibt es nur zwei Fälle, wo bei Nichtbeachtung privatrechtlicher Vorschriften, bei Vertragsverletzungen staatliche Strafandrohung erfolgt. Der eine bildet den Gegenstand der Abhandlung, er handelt von der schuldhaften Nichterfüllung von Heeres- und Notstandslieferungsverträgen, § 329 St.G.B. Die Anwendungsmöglichkeiten dieser Strafbestimmung sind naturgemäß beschränkt, sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur zur Zeit eines Krieges oder eines Notstandes gegeben. Während des letzten Krieges ist sie vielfach angewendet worden; (vergl. R. G. 49, S. 94; Bd. 50, S. 102. D. Straf.-Z. 1914: S. 606, 1916: S. 304 u. a.); aber auch gegenwärtig sind noch Möglichkeiten vorhanden, sie zur Anwendung kommen zu lassen, wenigstens, soweit sie Notstandslieferungen betrifft. Daß dies bisher jedoch nur wenig geschehen ist und geschieht, liegt einmal an der zu engen Fassung der Strafvorschrift — Beschränkung auf Lebensmittel —, ferner daran, daß bisher die Mehrzahl der notwendigsten und wichtigsten Lebensmittel öffentlich bewirtschaftet wurde, endlich auch daran, daß die zahlreichen — jetzt größtenteils außer Kraft gesetzten — Kriegsspezialbestimmungen als leges speciales die Anwendung des § 329 als lex generalis ausschlossen. — Das gesetzgeberische Motiv der Strafbestimmung liegt in der abstrakten Gefahr, welche der Vertragsbruch des Kriegslieferanten für den Staat und der Vertragsbruch des Notstandslieferanten für das Publikum mit sich bringt.

II. Abschnitt.

Der objektive Tatbestand.

Lieferungsverträge im Sinne von § 329 sind in erster Linie alle Verträge, die Sachleistungen — im Gegensatz zu Arbeitsleistungen — zum Gegenstand haben, also Lieferungen von Munition, Waffen, Ausrüstungsgegenständen; neben den reinen Veräußerungsgeschäften

werden auch Werkverträge und die sogenannten gemischten Verträge, meist Werkverträge, verbunden mit Mietverträgen, hierzu gerechnet. (Vergl. R. G. 49, S. 95.) Die Verpflichtung zur Leistung muß auf Vertrag beruhen, Zwangslieferungen kommen nicht in Frage. Ueber die Gültigkeit des Vertrages entscheiden die materiellrechtlichen Bestimmungen des B.G.B. Auf nichtige Verträge findet § 329 keine Anwendung. Der Lieferungsvertrag muß mit einer Behörde geschlossen sein, gleichgültig ist, ob die Behörde eine Staats-, Provinzial- oder Gemeindebehörde ist. Sie muß nur eine öffentliche, und zwar eine deutsche sein.

Der Lieferungsvertrag kann einen doppelten Zweck haben, er kann zur Befriedigung des Heeres oder der Marine, er kann auch zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes dienen. Im ersten Fall muß das Bedürfnis zur Zeit eines Krieges hervortreten; es kommen nur Kriege in Frage, in denen das Deutsche Reich als kriegführende Partei beteiligt ist. Ob der Lieferungsvertrag vor oder während des Krieges geschlossen ist, ist gleichgültig. (G. Mat. z. Pr. St.G.B. 2, 665.) Streitig ist, ob § 329 sich nur auf Lieferungsverträge bezieht, die während des Krieges fällig werden; die herrschende Meinung verneint die Frage (Olsh. § 329, 3a; Schwarz § 329, 3d; Binding, Lehrb. II 101; Liszt, S. 496). Mit der Begründung zum Vorentwurf ist anzunehmen, daß bei den hier in Betracht kommenden Vertragsbrüchen § 329 auch anzuwenden sei, wenn der Krieg noch nicht ausgebrochen ist, erst droht. — Gegenstand der Notstandslieferungsverträge sind Lebensmittel aller Art; unter Notstand ist nicht nur eine Hungersnot, wie Hälschner und Loeber annehmen, zu verstehen, sondern jede wirtschaftliche Notlage, zu deren Bekämpfung Lebensmittel notwendig sind. (Olsh. § 329, 3b; Schwarz 3e.)

Die mit Strafe bedrohte Handlung besteht in der nicht rechtzeitigen und der nicht gehörigen Erfüllung. Bei Entscheidung der Frage, ob eine Lieferung rechtzeitig erfolgt ist, kommt es auf den Zeitpunkt an, an dem die Leistung nach dem Vertrage fällig wird. (R. G. Str. 49, 110.) Eine Lieferung entspricht nicht den Lieferungsbedingungen, wenn die Abnahme der Ware wegen ihrer Menge, Art oder Beschaffenheit verweigert werden darf. (L. Z. 1919. 811.)

Der innere Tatbestand.

Der Vorsatz umfaßt außer der Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale auch die Kenntnis des Zweckes der Lieferung; bei Unkenntnis des Zweckes kann eine Bestrafung des Täters nicht erfolgen. — Fahrlässige Nichterfüllung im Sinne von § 329 liegt vor, wenn der Verpflichtete mit Kenntnis des Gegenkontrahenten, des Vertragsinhalts und Vertragszwecks entweder den Vertrag leichtfertig ohne

genügende Besinnung auf die Erfüllungsmöglichkeit abschließt, oder wenn er die Möglichkeit, ihn zu erfüllen, zwar nicht bewußtermaßen, aber doch in sonst verwerflicher Weise nicht benutzt. Wann die Fahrlässigkeit begangen ist, ist ebenso wie beim Vorsatz unerheblich. Sie bezieht sich nicht auf alle Tatbestandsmerkmale, sondern nur auf die Nichterfüllung des Vertrages (so auch Frank, Schwarz, v. Liszt). Während der vorsätzlich handelnde Täter auch bestraft wird, wenn nachteilige Folgen der Tat nicht entstehen, ist die Bestrafung fahrlässiger Zuwiderhandlungen davon abhängig, daß durch die Nichterfüllung ein Schaden verursacht ist.

Als Täter kommt in erster Linie der Lieferant, der sich vertragsmäßig zur Leistung verpflichtet hat, in Betracht. Täter können aber auch die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten sein. Zwischen den zuletzt genannten Personen und der Behörde bestehen keine zivilrechtlichen Beziehungen, sie sind nur dem Hauptlieferanten vertraglich verpflichtet. — Angestellte und Arbeiter eines Lieferanten oder Unterlieferanten, die ohne Wissen der letzteren vertragswidrige Ware herstellen und liefern, können auf Grund von § 329 nicht bestraft werden. Handeln sie mit Wissen und Willen der genannten Personen, so sind sie als Teilnehmer strafbar. (Vergl. Recht 1917, 1360.)